

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Ausschussdrucksache 20(11)220

3. November 2022

Schriftliche Stellungnahme

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 7. November 2022 um 12:45 Uhr zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
 Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz)
 20/3873
- b) Antrag der Abgeordneten Norbert Kleinwächter, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD Aktivierende Grundsicherung statt bedingungslosem Grundeinkommen - Einführung von Bürgerarbeit 20/3943
- c) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
 Sozialen Arbeitsmarkt ausbauen - 150.000 Langzeitarbeitslose in Erwerbsarbeit bringen 20/3901
- d) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

 Regelsätze spürbar erhöhen 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut
 - Regelsätze spürbar erhöhen 200 Euro mehr gegen Inflation und Armut 20/4053
- e) Antrag der Abgeordneten Jessica Tatti, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
 - Sanktionen abschaffen Das Existenzminimum kürzt man nicht 20/4055

Siehe Anlage



Etikettenschwindel auf Kosten des Arbeitsmarktes

Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) und zu verschiedenen Anträgen der Opposition

3. November 2022

Zusammenfassung

Die Abfolge von Krisen und die immer stärker wirksam werdenden Auswirkungen der Demografie haben den Arbeitsmarkt – nicht nur – in der Bundesrepublik Deutschland vor neue Herausforderungen gestellt. Die Agenda des Koalitionsvertrages wurde davor geschrieben. Neue Lagen erfordern neue Antworten. Die Arbeitsmarktpolitik der Koalition steht aber zum einen vor der Gefahr diesen Neuanfang zu verschlafen und zum anderen falsche Anreize zu setzen. Es werden Brücken aus der Beschäftigung verstärkt, statt Brücken in Beschäftigung zu bauen. Die Vorschläge verschlechtern die Situation auf dem Arbeitsmarkt.

Die Regelungen im Gesetzentwurf führen innerhalb der ersten zwei Jahre zu einem weitgehend bedingungslosen Grundeinkommen. Auch werden Frühverrentungen erleichtert. Beides ist vor dem Hintergrund von Arbeits- und Fachkräftemangel eine fatale Fehlentscheidung. Darüber hinaus wird die Arbeit in den Jobcentern nicht hinreichend gewürdigt, sondern in Zukunft sogar erschwert.

Die Regelungen im Gesetzentwurf zum faktischen Grundeinkommen widersprechen grundlegenden Sozialstaatsprinzipien. Wenn Vermögen nicht angerechnet und die Angemessenheit der Wohnung automatisch anerkannt wird, hilft der Sozialstaat Menschen, denen nicht vorrangig geholfen werden sollte. Das wird in der Praxis zu Fehlsteuerungen und bei der Bevölkerung zu Unverständnis führen. Im Ergebnis finanzieren hart arbeitende Menschen, die kein Vermögen haben, den erweiterten Vermögenserhalt von Personen, die von der Neuregelung profitieren. Das ist unfair und ungerecht. Vor diesem Hintergrund ist auch die Ausweitung des Schonvermögens außerordentlich problematisch. Sozialstaatliches Handeln sollte sich darauf konzentrieren, das Existenzminimum der Personen abzusichern, die tatsächlich bedürftig sind.

Stattdessen besteht die Gefahr, dass die geplanten Änderungen direkt in eine Frühverrentung selbst vermögender Menschen führen. Durch den bereits möglichen 24-monatigen Arbeitslosengeldbezug in Verbindung mit dem großzügigen Vermögensschutz während der Karenzzeit im Bürgergeldbezug und den Verzicht auf die Inanspruchnahme einer Altersrente mit Abschlag, wird für Ältere eine Brücke in die abschlagsfreie Rente gebaut. Auch bei allen anderen Arbeitslosengeldbeziehenden fallen Anreize weg, zügig den Leistungsbezug durch Aufnahme einer Beschäftigung zu beenden.

Es ist auch falsch, die Arbeit in den Jobcentern zu erschweren. Wir brauchen im Gegenteil Respekt und Wertschätzung für die Mitarbeitenden der Jobcenter. Durch die Betreuung und Vermittlung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende konnte bisher sehr vielen Menschen der Weg zurück in eine auskömmliche Beschäftigung geebnet werden. Seit 2006 ist die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II um mehr als 1,5 Mio. gesunken. Das ist ein großartiger Erfolg. Der Gesetzentwurf verkennt und diskreditiert die gute und erfolgreiche Arbeit der Mitarbeitenden der Jobcenter. Es gab – anders als es suggeriert wird – auch bisher eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Augenhöhe.

Der Gesetzentwurf sieht eine Streichung jeder Reaktions- bzw. Sanktionsmöglichkeit der Jobcenter bei Pflichtverletzungen – selbst von Totalverweigerern – in den ersten sechs Monaten nach Erstellung des Kooperationsplans vor. Mit dem Begriff Vertrauenszeit soll diese Regelung politisch verschleiert werden. Dies sendet aber in der Praxis ein fatales Signal an die Leistungsbeziehenden und irritiert die Beschäftigten, die dafür aufkommen müssen. Sie vermittelt den falschen Eindruck, dass es in Ordnung ist, wenn Menschen ihre Mitwirkung, wie z. B. Teilnahme an einer Maßnahme ohne nachvollziehbaren Grund verweigern.

Auch das geplante Hin und Her von eingeforderter Mitwirkung mit Rechtsfolgen ab dem zweiten Verstoß in der sog. Kooperationszeit, sog. Vertrauenszeit und erneuter Kooperationszeit ohne Rechtsfolgen im Ermessen der Jobcenterbeschäftigten erschwert deren Arbeit erheblich und ist kontraproduktiv für die Integration in Arbeit. Vereinbarungen, die die Menschen bei der Reintegration in Arbeit unterstützen sollen, können so nicht eingefordert werden.

Der Entwurf unterlässt es, diejenigen stärker in den Fokus zu nehmen, die Unterstützung dringend brauchen, z. B. Ältere und Eltern, insbesondere Alleinerziehende.

Der Gesetzentwurf ist zudem teuer und kostet den Steuerzahler Erhebliches. Die im Gesetzentwurf genannten Mehrkosten von 21,2 Mrd. € bis einschließlich 2026 berücksichtigen nicht den volkswirtschaftlichen Schaden durch Entzug von Beschäftigung am Arbeitsmarkt, der z. B. durch Frühverrentung und fehlende Aktivierung entsteht. Die fehlende Berücksichtigung von Vermögen und die vermutete Angemessenheit von Mietwohnungen wird die Kommunen und Länder teuer zu stehen kommen. Gleichzeitig wird unterlassen, in die wichtige, engere Betreuung von Langzeitarbeitslosen durch mehr Personal zu investieren.

Insgesamt wird mit dem Gesetzentwurf der Abschied vom aktivierenden Sozialstaat weiter vorangetrieben. Die Arbeitsmarktpolitik orientiert sich wieder an einem verwahrenden, alimentierenden Sozialstaat. Das ist falsch. Diese Politik stellt nicht mehr zielgerichtet die Menschen in den Mittelpunkt, die wirklich bedürftig sind. Der politische Wille zur Arbeitsmarktintegration ist hingegen immer weniger erkennbar. Das ist eine grundlegende Fehlentwicklung.

All dies in einer Zeit, in der die Chancen am Arbeitsmarkt durch die demografische Entwicklung und den Arbeitskräftemangel besser sind als jemals zuvor und in der jede und jeder dringend am Arbeitsmarkt gebraucht wird. Mit Blick auf die Gesamtheit an Fehlsteuerungen ist unverständlich, dass die Regelungen, mit Ausnahme des Wegfalls der Pflicht zur Inanspruchnahme einer vorzeitigen Rente, ohne eine Evaluierung abzuwarten, unbefristet gelten sollen.

Mehr Anreize zu setzen, sich weiterzubilden sind grundsätzlich nachvollziehbar, denn fast zwei Drittel der Leistungsbeziehenden sind geringqualifiziert. Auch die geplanten Freibeträge für Einkommen von Jugendlichen sind zielführend, weil Jugendlichen so der Wert von Arbeit vermittelt wird. Positiv sind außerdem die verschiedensten Verfahrensvereinfachungen, die die Arbeit der Jobcenter erleichtern sollen.



Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) und zu verschiedenen Anträgen der Opposition

Im Einzelnen

Zum Gesetzentwurf eines Bürgergeld-Gesetzes (BT-Drs. 20/3873):

Etikettenschwindel und Verteufeln der Grundsicherung sind fehl am Platz

Die Realität in der Grundsicherung für Arbeitsuchende entspricht nicht dem vom Gesetzentwurf gezeichneten Bild. Schon jetzt findet Beratung und Vermittlung auf Augenhöhe statt. Unverständlich ist daher, dass durch reine Begriffsänderungen, wie dem neuen "Kooperationsplan" ein Wandel in der Kundenbeziehung erzielt werden soll. Es wird eine falsche Beratungs- und Vermittlungspraxis suggeriert, die die Arbeit in den Jobcentern diskreditiert. Dies entspricht nicht der gelebten Praxis in den Jobcentern und wird der guten Arbeit der vergangenen Jahre nicht gerecht. Auch bisher wurden die erforderlichen persönlichen Merkmale, beruflichen Fähigkeiten und die individuellen Stärken sowie die Umstände, die eine berufliche Eingliederung voraussichtlich erschweren könnten, erfasst und berücksichtigt. Nur so konnte seit dem Jahr 2006 die Zahl der Langzeitarbeitslosen deutlich um mehr als 50 % reduziert werden. Dabei ist auch die Zahl der Familien mit Kindern in der Grundsicherung deutlich um fast 350.000 und damit ein Viertel gesunken. Daher verwundert es auch nicht, dass bei einer Befragung des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) über zwei Drittel angaben, voll und ganz oder eher zufrieden damit zu sein, wie das Jobcenter mit ihnen umging.1 Das Schlechtreden der guten Arbeit der Mitarbeitenden der Jobcenter und Neuetikettieren der Grundsicherung ist also fehl am Platz.

Um die Beratung und Vermittlung in den Jobcentern zu verbessern und Chancen auf Integration in Arbeit weiter zu erhöhen, muss die Grundsicherung nicht schlecht geredet werden. Vielmehr muss sichergestellt werden, dass ausreichendes Personal vorhanden ist, das genügend Zeit für die einzelnen Grundsicherungsbeziehenden hat und durch sinnvolle Konzepte zur Kompetenzfeststellung befähigt wird, die Menschen genau da zu unterstützen, wo sie es benötigen, um in den Arbeitsmarkt integriert werden zu können.

Fördern ohne Fordern und überzogene Fürsorge bei Totalverweigerern sind falsche Ansätze

Der im Gesetzentwurf vorgesehene Verzicht auf **Sanktionen wegen Pflichtverletzungen** in den ersten sechs Monaten ab Erstellung des Kooperationsplans – die sog. Vertrauenszeit – ist höchst problematisch, da die Verweigerung der Aufnahme einer zumutbaren Arbeit ohne wichtigen Grund dann keine Folgen für die Person hat. Es genügt nicht, nur Einladungen zu Beratungsterminen mit Rechtsfolgen zu versehen – und das auch erst nach dem ersten Verstoß – wenn Mitwirkungspflichten nicht eingefordert werden können. So wird den Mitarbeitenden der Jobcenter jede Möglichkeit genommen, zu den Wenigen, die sich verweigern, durchzudringen und Vereinbarungen nachzuhalten. Wer nicht mitmachen will, muss das auch nicht, solange er nur zu Terminen erscheint – das ist die Botschaft der geplanten sog. Vertrauenszeit. Das schafft trotz aller richtigen Ansätze zur Bürokratieentlastung einen erheblichen Mehraufwand für die Jobcenterbeschäftigten.

Sanktionsregelungen tragen zu einer möglichst zügigen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bei den Leistungsbeziehenden bei, die das Grundsicherungssystem für sich ausnutzen, ohne sich um Kooperation und Arbeit zu bemühen. Je länger die Arbeitslosigkeit andauert, desto

¹ <u>IAB-Kurzbericht Nr. 23|2020</u>, 19.11.2020



Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) und zu verschiedenen Anträgen der Opposition

3. November 2022

3

schwieriger wird nachweislich der Wiedereinstieg. Die Herangehensweise des "erstmal-in-Ruhe-Lassens" ist daher völlig kontraproduktiv. Gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden ist es wichtig, den Kontakt zu den Vermittlerinnen und Vermittlern in den Jobcentern aufrecht zu erhalten und Mitwirkungspflichten zu vermitteln. Jeder Lehrer und jede Arbeitgeberin erwarteten nicht nur, dass Termine eingehalten werden, sondern auch, dass aktiv am Unterricht oder am Arbeitsplatz mitgewirkt wird. Das können auch die Mitarbeitenden der Jobcenter erwarten und das müssen sie auch mit möglichen Sanktionen gerade auch in den ersten Monaten einfordern können

Ebenso überflüssig und schadhaft ist die sog. Kooperationszeit nach der sog. Vertrauenszeit, in der Mitwirkungspflichten erst dann rechtlich verbindlich gestellt werden, wenn Absprachen zu diesen Pflichten nicht eingehalten wurden. Es soll also einen weiteren Freifahrtschein geben, wenn Personen sich z. B. nicht selbst um eine neue Beschäftigung bemühen, an Maßnahmen unentschuldigt nicht teilnehmen oder sich nicht auf Vermittlungsvorschläge bewerben. Das macht die Jobcenterbeschäftigten zu überlasteten Bittstellern um Mitwirkung und belastet auch die Langzeitarbeitslosen, um die sich die Jobcenterbeschäftigten in dieser Zeit nicht kümmern können.

Die Mitarbeitenden in den Jobcentern gehen – anders als es das suggerierte falsche Bild im Gesetzentwurf glauben machen will – verantwortungsbewusst mit dem Instrument der Sanktionen um und nutzen diese nur als Ultima Ratio. Das zeigen die rund 97 % der Leistungsbeziehenden, die keine Sanktionen erhalten. Eine solche Regelung entspricht auch nicht der aktuell bestehenden Weisungslage im Nachgang zum Bundesverfassungsgerichtsurteil. Die Mehrzahl der Menschen hält sich an die Regeln. Für die wenigen "Totalverweigerer" müssen Sanktionen aber möglich bleiben. Und wenn ohne wichtigen Grund die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert wird, liegt keine Bedürftigkeit vor. Denn Leistungsberechtigte haben es dann selbst in der Hand, durch Aufnahme dieser zumutbaren Arbeit ihre Existenz durch die Erzielung von Einkommen selbst zu sichern. Darauf hat auch das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung² hingewiesen.

Es ist und bleibt wichtig, für eine von der Allgemeinheit finanzierte Unterstützung eine Gegenleistung der unterstützten Person zu erwarten und zu verlangen. Mehr noch als beim Arbeitslosengeld, das über vorherige Beiträge als Versicherungsleistung organisiert ist, liegt es beim Bürgergeld auch im Interesse der Allgemeinheit, die diese Leistungen über Steuern finanziert, dass der Betroffene wieder möglichst zügig eine auskömmliche Arbeit findet. Die Mitwirkung der Leistungsbeziehenden kann daher nicht im eigenen Gutdünken liegen, sondern muss klar formuliert sein und dann durchgesetzt werden können. Das dient dem Einzelnen wie der steuerzahlenden Gesellschaft.

Erwerbsanreize zum Herausarbeiten aus dem Leistungsbezug setzen – Arbeit muss sich lohnen

Die Aktivierung der Menschen muss in den Fokus gerückt werden. Das Ziel muss bleiben den Leistungsbeziehenden zu helfen, sich selbst aus dem Leistungsbezug heraus zu arbeiten. Die Anhebung des Regelsatzes in Kombination mit den Karenzzeiten und großzügigem Vermögensschutz machen dies deutlich unattraktiver. Der Grundsatz, dass sich Arbeit mehr lohnen sollte als der Bezug von Transferleistungen, gerät immer stärker aus dem Blick.

Wichtig wäre es, endlich die Hinzuverdienstregelungen so auszurichten, dass Erwerbsanreize gesetzt werden und sich der Übergang in Arbeit und in mehr Arbeit wieder lohnt. Wer

² BVerfG, Urteil vom 05. November 2019 - 1 BvL 7/16 -, Rn. 209



Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) und zu verschiedenen Anträgen der Opposition

Grundsicherung bezieht, hat häufig kaum einen finanziellen Anreiz mehr als nur wenige Stunden pro Woche in einem Minijob zu arbeiten. Denn ein höherer Hinzuverdienst wird zum Teil sogar vollständig auf die Grundsicherung angerechnet. So erhöht ab einem monatlichen Hinzuverdienst von 100 € jeder zusätzlich verdiente Euro das verfügbare Einkommen nur noch um 0,20 €. Bei höheren Hinzuverdiensten findet zum Teil sogar eine vollständige Anrechnung statt. Notwendig ist deshalb, die Hinzuverdienstgrenzen so zu verändern, dass mehr Arbeit sich auch lohnt und auch der Wechsel aus einem Minijob in eine voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigung attraktiver wird. Den Absetzbetrag bei Einkommen oberhalb der Minijobgrenze bis 1000 € von 20 % auf 30 % zu steigern ist dabei ein erster Schritt in die richtige Richtung. Die notwendige Reform der Hinzuverdienstregelungen ist damit aber noch lange nicht erledigt.

Abwenden von der Existenzsicherung hin zum Grundeinkommen ist der falsche Weg

Ungerecht ist, dass innerhalb der ersten zwei Jahre sog. unerhebliches Vermögen nicht angerechnet und die Angemessenheit der Wohnung vollständig anerkannt werden soll. Denn mit diesen Änderungen, insbesondere in der Kumulation, verabschiedet sich das Bürgergeld von dem Zweck der Existenzsicherung und dem Bedürftigkeitsprinzip. Unerheblich soll das Vermögen dann sein, wenn es in der Summe 60.000 € für die leistungsberechtigte Person sowie 30.000 € für jede weitere mit dieser in Bedarfsgemeinschaft lebende Person nicht übersteigt. Eine dreiköpfige Familie kann also trotz eines Vermögens von 120.000 € vermeintlich existenzsichernde Leistungen beziehen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in diesem Fall eine Bedürftigkeit vorliegen soll. Dies ist eher ein weitgehend bedingungsloses Grundeinkommen für Menschen, die sich auch selbst helfen könnten. Auch die Angemessenheit der Wohnung muss weiter berücksichtigt werden, denn die Übernahme von Kosten für unangemessen großen oder teuren Wohnraum kann weit über die Sicherung des Existenzminimums hinaus gehen. Problematisch ist das auch mit Blick auf die Heizkosten, denn in unangemessen großen Wohnungen fallen auch höhere Heizkosten an. Das dürfte den vielen Normalverdienerinnen und -verdienern, die über kein nennenswertes Vermögen verfügen und ihre Miete und Heizkosten selbst zahlen müssen, schwer zu vermitteln sein. Denn sie finanzieren mit ihrer Arbeit und ihren Steuern die Grundsicherung mit und das wird teuer. Schon im Jahr 2024 steigen die jährlichen Mehrkosten für das gesamte Bürgergeld auf 5,1 Mrd. € - im Jahr 2026 werden es über 5,8 Mrd. € sein. Für die Änderungen bei der Vermögensberücksichtigung und bei der Angemessenheit von Mietwohnung geht der Gesetzentwurf nur für das Jahr 2024 von Mehrkosten in Höhe von 135 Mio. € aus, davon entfallen 24 Mio. € auf die Kommunen. Durch eine Erleichterung des Übergangs vom Arbeitslosengelbezug in das neue Bürgergeld wird zudem der Verbleib im SGB III gefördert. Es besteht die Gefahr, dass Arbeitslosengeldbezugszeiten verlängert werden, denn auch hier sinkt der Anreiz sich schnellstmöglich um eine neue Erwerbstätigkeit zu bemühen. Es ist unverständlich, warum derartige Regelungen eingeführt werden sollen, die enorm teuer sind, eine Abkehr von der Existenzsicherung bedeuten und Anreize verringern, die Arbeitslosigkeit zu beenden.

Aktivierung von Älteren und Frauen wird versäumt, stattdessen wird attraktive Rentenbrücke gebaut

Unbeantwortet bleibt leider, wie der im Koalitionsvertrag vorgesehene stärkere Fokus auf Ältere und Frauen im Leistungsbezug erfolgen soll, um die dort vorhandenen Potenziale zu aktivieren. Hier wäre notwendig, das Erwerbspotenzial von Frauen mit Kindern unter drei Jahren sichtbar zu machen und auch zu nutzen. Während viele Alleinerziehende und Familien sich zumeist nach einem Jahr Elternzeit neben ihrer Erwerbstätigkeit um die Kinderbetreuung kümmern müssen, brauchen Bürgergeldbeziehende sich aufgrund der Regelung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II weiterhin bis zum dritten Lebensjahr nicht um eine Integration in den Arbeitsmarkt bemühen und



Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) und zu verschiedenen Anträgen der Opposition

zählen auch nicht als arbeitslos. Das ist insbesondere deshalb problematisch, weil lange Phasen der Erwerbslosigkeit die Chancen auf eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration reduzieren.

Auch mit Blick auf die Älteren genügt es nicht, durch die **Aufhebung des § 53a Absatz 2 SGB II** die Arbeitslosigkeit der Älteren für die Zukunft sichtbarer zu machen. Es ist richtig, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 58 Jahren, denen seit 12 Monaten keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, weiter als arbeitslos gelten. So wird deutlich, dass auch diese Menschen wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden sollen.

Der Verzicht auf die Inanspruchnahme von Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenzen geht in die entgegengesetzte Richtung. Zwar wird dadurch der administrative Aufwand der Jobcenter verringert. Es wird jedoch gleichzeitig der wichtige Grundsatz des Nachranges des Bürgergeldes durchbrochen. Das hat einen hohen Preis: Allein für den Verzicht auf den Übergang in Altersrente prognostiziert der Gesetzentwurf Mehrkosten in Höhe von zunächst 30 Mio. € im Jahr 2023, die auf bis zu 180 Mio. € im Jahr 2026 für Bund und Kommunen anwachsen. Demgegenüber stehen zwar kurzfristig Minderausgaben für die gesetzliche Rentenversicherung. Sie verrechnen sich jedoch langfristig mit den späteren höheren Rentenzahlungen, da mit aufgeschobenen Rentenbeginn ab der Regelaltersgrenze eine höhere Rente ohne Abschläge ausgezahlt werden muss. Insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Abschaffung der Hinzuverdienstgrenze bei einer vorgezogenen Altersrente kann außerdem die Begründung – ältere Erwerbsfähige würden durch Verweisung in die Rente dem Arbeitsmarkt entzogen werden – nicht überzeugen. Gerade die verbesserten Hinzuverdienstmöglichkeiten tragen dazu bei, dass mehr Ältere auch nach dem vorzeitigen Rentenbeginn erwerbstätig bleiben können. Darüber hinaus können Berechtigte auch bei einer bestehenden Pflicht zum Rentenantrag weiter Vermittlungsleistungen der Arbeitsverwaltung in Anspruch nehmen. Völlig verkannt wird, dass durch Abschaffung der Pflicht, Altersrenten mit Abschlag in Anspruch zu nehmen, eine mögliche Frühverrentung gefördert wird. In Kombination mit dem zweijährigen Arbeitslosengeldbezug und der geplanten enormen Ausweitung des Vermögensschutzes für zwei Jahre wird so eine attraktive Brücke in die abschlagsfreie Rente gebaut, die Anreize für Ältere schafft, früher die Erwerbstätigkeit aufzugeben. An zwei Jahre Arbeitslosengeldbezug aus der Arbeitslosenversicherung können dann weitere zwei Jahre Bürgergeldbezug anknüpfen - ohne Berücksichtigung des Vermögens, ohne Überprüfung der Angemessenheit der Wohnung und ohne eine frühzeitige Abschlagsrente in Kauf nehmen zu müssen. Angesichts des vorherrschenden Arbeits- und Fachkräftemangels ist es gänzlich unverständlich, dass die Erschließung von dringend benötigtem Potenzial so bewusst und gezielt behindert wird. Die Befristung dieser Regelung ist angesichts der voraussichtlichen Fehlsteuerungen eine Selbstverständlichkeit und sollte genauso auch für alle anderen Neuregelungen gelten.

Berufliche Weiterbildung wird gestärkt, Vermittlung nicht aus dem Auge verlieren

Positiver Aspekt des geplanten Bürgergeldes ist die bessere Unterstützung im Bereich der Weiterbildung. Der Bedarf an Qualifizierung im SGB II ist besonders groß, denn fast zwei Drittel der Leistungsbeziehenden verfügen über keine abgeschlossene **Berufsausbildung**. Die Möglichkeit bei Bedarf **in drei Jahren**, statt wie bisher in zwei Jahren eine Umschulung im Rahmen einer geförderten beruflichen Weiterbildung zu besuchen, ist sinnvoll. Wichtig ist jedoch, dass hier immer im Einzelfall geprüft wird, ob die Person die drei Jahre für den erfolgreichen Abschluss der Umschulung tatsächlich benötigt und nicht pauschal alle abschlussorientierten Weiterbildungen auf drei Jahre verlängert werden. Auch die Erleichterung der Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen ist ein Schritt in die richtige Richtung, da fehlende Grundkompetenzen weitergehende Qualifizierungen in der Zukunft häufig erschweren oder sogar verhindern und damit ein großes Vermittlungshemmnis darstellen. Neben der

Entfristung der **Weiterbildungsprämien** kann die Einführung eines maßvollen **Weiterbildungsgeldes** von 150 € einen ergänzenden Anreiz bieten, denn die Aufnahme eines sog. "Ein-Euro-Jobs" (Arbeitsgelegenheit) darf nicht attraktiver sein als eine sinnvolle Qualifizierung. Auch der **Bürgergeldbonus** für die Teilnahme an besonders für die langfristige Integration bedeutsamen Maßnahmen kann Anreize bieten, sich für eine Weiterbildungsmaßnahme zu motivieren.

Die Abschaffung des – so uneingeschränkt auch jetzt nicht bestehenden – **Vermittlungsvorrangs** führt hingegen zu Fehlanreizen und stellt abermals die Leistungen der Jobcenter in den letzten Jahren zu Unrecht in Frage. Schon jetzt besteht die Möglichkeit, da wo es Sinn macht, statt einer schnellen Vermittlung eine Qualifizierung durchzuführen. So gilt bei Menschen ohne abgeschlossener Berufsausbildung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 SGB II, dass primär die Möglichkeiten zur Vermittlung in Ausbildung zu nutzen sind. Die Abschaffung setzt ein falsches Signal und kann im Zusammenspiel mit den übrigen geplanten Regelungen Arbeitslosigkeit verlängern. Qualifizierung ist kein Allheilmittel, vielmehr sollte der Fokus langfristig weiterhin auf der Verringerung der Hilfebedürftigkeit durch Integration in Arbeit ggf. mit begleitender betrieblicher Qualifizierung, z. B. in Form von Teilqualifizierungen, liegen. Statt arbeitsmarktferner Qualifizierung bei einem Träger sollte "erst platzieren, dann qualifizieren" gelten. Durch die Abschaffung des Vermittlungsvorrangs besteht die Gefahr, die Fehler der Vergangenheit zu wiederholen. Es darf keine Qualifizierung "ins Blaue hinein" geben.

Positive Erwerbsanreize und mehr soziale Gerechtigkeit für Jugendliche sind sinnvoll

Die Grundabsetzbeträge für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende werden sinnvollerweise erhöht. Für Jüngere ist es wichtig die Erfahrung zu machen, dass sich eine Arbeitsaufnahme lohnt. Damit werden Erwerbschancen für Kinder und Jugendliche langfristig verbessert und zugleich die Ungleichheit zwischen Kindern und Jugendlichen aus hilfebedürftigen Familien und solchen, die es nicht sind, verringert. Gleichzeitig wird für Studierende und Auszubildende ein Anreiz zur Aufnahme bzw. zum Aufrechterhalten einer Beschäftigung erhöht. Auch Jugendliche, die eine Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III absolvieren, sollten davon profitieren und Auszubildenden gleichgestellt werden. Sie sollten ihre Praktikumsvergütung ebenfalls behalten dürfen, statt den geplanten Bürgergeldbonus von lediglich 75 € monatlich zu erhalten. Einstiegsqualifizierungen eröffnen häufig den Weg in die betriebliche Ausbildung, auch vor diesem Hintergrund ist die Gleichstellung gerechtfertigt.

Sozialen Arbeitsmarkt mit ausreichend finanziellen Mitteln hinterlegen

Die geplante Entfristung des sozialen Arbeitsmarktes für Langzeitarbeitslose (§ 16i SGB II), der mit dem Teilhabechancengesetz eingeführt wurde, ist gut nachvollziehbar. Eng begrenzt auf Menschen, die tatsächlich anderweitig keine Perspektive am Arbeitsmarkt haben, ist öffentlich geförderte Beschäftigung sinnvoll, insbesondere wenn sie am Beginn einer langfristig angelegten "Förderkette" eingesetzt wird. Anpassungs-Um etwaige Weiterentwicklungsbedarfe auszuloten, sollte aber jedenfalls die Evaluierung des IAB abgewartet und berücksichtigt werden. Geld dafür auszugeben, dass Menschen, die lange ohne Arbeit waren, wieder in Arbeit kommen, ist immer besser als sie nur zu alimentieren. Weil die Förderung 16i aber nach § SGB II deutlich teurer als rein alimentierende Grundsicherungsleistungen ist, müsste eine Entfristung zwingend mit einer entsprechenden finanziellen Ausstattung des SGB II verbunden werden.

Sinnvolle Rechtsvereinfachungen und weniger Bürokratie sind richtige Ansätze



Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) und zu verschiedenen Anträgen der Opposition

Sinnvolle Verbesserungen sind folgende geplante Regelungen zur Entbürokratisierung und Rechtsvereinfachung:

- Durch die Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen werden aufwändige Rückforderungsverfahren für Kleinstbeträge verhindert.
- Der geplante Verzicht auf die Anrechnung von Mutterschaftsgeld lässt die komplizierte Berechnung (ggf. muss Elterngeld berücksichtigt werden) entfallen. Mutterschaftsgeld wird nur für einen kurzen Zeitraum gewährt. Durch den Verzicht auf die Anrechnung stünden bei der Geburt mehr Geldmittel zur Verfügung.
- Eine vertretbare Vereinfachung in der Verwaltungspraxis ist auch, wenn einmalige Einnahmen nur in dem Monat berücksichtigt würden, in dem sie zufließen. Insbesondere bei kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen vereinfacht dies die Anrechnung. Diese Einnahmen müssten so nicht mehr auf mehrere Monate verteilt angerechnet werden, sondern würden dem Vermögen zugeschlagen.
- Auch der vorgesehene Wegfall des Anspruchs auf Übergangsgeld für Beziehende von Bürgergeld ist sachgerecht und eine sinnvolle Verfahrenserleichterung. Sinn und Zweck des Übergangsgeldes ist es, während der Rehabilitationsleistung die Versicherten wirtschaftlich abzusichern. Die wirtschaftliche Absicherung der Versicherten ist durch den Bezug des Bürgergelds aber bereits gewährleistet. Der Wegfall des Übergangsgeldes bedeutet für die Betroffenen auch keine materiellen Veränderungen, da das Übergangsgeld sonst auf das Bürgergeld angerechnet werden müsste. Zudem wird das Verfahren durch den Wegfall des Anspruchs auf Übergangsgeld erleichtert, weil aufwändige Erstattungsverfahren zwischen den Jobcentern und den Trägern der Rentenversicherung wegfallen.
- Die geplante Angleichung der Berechnung der Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlichem Engagement an das Steuerrecht ist ebenfalls sinnvoll. Hier soll von einer monatlichen Betrachtung auf einen jährlichen Freibetrag gewechselt werden. In der Höhe bleibt der freigestellte Betrag aber gleich. Bisher wurden 250 € im Monat freigestellt, jetzt sollen es 3.000 € jährlich sein.

Vereinfachungen wie diese sind notwendig, damit der Schwerpunkt der Arbeit der Jobcenter auf Aktivierung und Unterstützung statt auf Verwaltung gelegt werden kann.

Zu den Anträgen der Opposition:

Die Anträge der Opposition bieten keine Lösungen für die gegenwärtigen Herausforderungen, das Bürgergeld muss stärker auf die Integration in Arbeit ausgerichtet werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Mechanismus zur Ermittlung des soziokulturellen Existenzminimums als verfassungsgemäß bestätigt. Eine politische Erhöhung der Regelbedarfe um 200 €, wie es die Fraktion DIE LINKE in ihrem Antrag BT-Drs. 20/4053 fordert ist daher nicht notwendig, zumal der Gesetzentwurf bereits eine ergänzende Fortschreibung der Regelbedarfe zum Ausgleich der Inflation vorsieht.

Anders als es die Fraktion DIE LINKE in ihrem Antrag BT-Drs. 20/4055 behauptet sind Sanktionen im SGB II arbeitsmarktpolitisch nicht kontraproduktiv, sondern notwendig, damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern Vereinbarungen nachhalten können. Eine gänzliche Abschaffung der Sanktionen, wäre schädlich und würde den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts noch mehr widersprechen als die bereits im Gesetzentwurf vorgesehene Neuregelung der sog. Leistungsminderungen.



Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) und zu verschiedenen Anträgen der Opposition

Auch der Antrag BT-Drs. 20/3901 der Fraktion DIE LINKE zielt in die falsche Richtung, denn er verkennt, dass der soziale Arbeitsmarkt weiterhin auf die Integration von Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt ausgerichtet sein muss, das Ziel kann nicht sein möglichst viele Menschen möglichst lange in geförderter Beschäftigung zu halten.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Arbeitsmarkt

T +49 30 2033-1400 arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.



Stellungnahme zum Gesetzentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) und zu verschiedenen Anträgen der Opposition